

Institut für Öffentliches Recht
Abteilung V: Verfassungsrecht

Prof. Dr. Dr. h.c. Johannes Masing
Bundesverfassungsrichter a.D.

Sekretariat: Frau Lukasch
T +49 761 / 203-2252
ls-masing@jura.uni-freiburg.de
www.jura.uni-freiburg.de/de/institute/
ioeffr5.de

Postadresse
Institut für Öffentliches Recht V
Postfach
79085 Freiburg

Besuchsadresse
Werthmannstr. 4, 3. OG
79098 Freiburg

Seminar im Wintersemester 2023/24

Nachrichtendienste und geheime Überwachungsmaßnahmen – historische und rechtliche Perspektiven

in Kooperation mit Prof. Dr. Dieter Gosewinkel (WZB Berlin/FU Berlin)

vom 28.01. – 03.02.2024 in Sion/Sitten (Schweiz)

Historische Themen:

Diese Themen können nicht von Freiburger Studierenden als Schwerpunktthemen gewählt werden; sie stehen allen anderen Studierenden offen, richten sich aber in erster Linie an Studierende der Geschichte der FU Berlin.

- 1. Anfänge der Geheimdienste im Rechtsstaat: Datensammlung und politische Polizei im 19. Jahrhundert: USA, Frankreich und Deutschland**
- 2. Geheimdienste und Datensammlung in Diktaturen: NS-Deutschland und DDR**
- 3. Datensammlung im Systemkonflikt: internationale Geheimdienstkooperation und Datensammlung im Kalten Krieg (vor allem Bundesrepublik Deutschland, USA, Frankreich)**
- 4. Geheimdienstskandale: Rechtsbrüche und die Verletzung privater Interessen durch geheimdienstliche Tätigkeit in Deutschland, Frankreich und den USA, 1949-2013**

Rechtliche Themen:

Diese Themen können von Freiburger Studierenden im Rahmen der SPB 7 und 8 bearbeitet werden, stehen im Übrigen auch allen anderen Studierenden offen.

1. Die deutschen Nachrichtendienste und ihre Aufgaben - Entwicklung, Rechtsgrundlagen und allgemeine Befugnisse

Das Geflecht der deutschen Nachrichtendienste soll, insbesondere mit Blick auf ihre Entwicklung, Rechtsgrundlagen und allgemeinen Befugnisse, kritisch-analytisch aufbereitet werden. Nicht aufzuarbeiten sind Befugnisse zur Überwachung der Telekommunikation (dazu gibt es eigene Themen).

2. Die amerikanischen Nachrichtendienste und ihre Aufgaben – Entwicklung, Rechtsgrundlagen und Befugnisse

Das Geflecht der US-amerikanischen Nachrichtendienste soll, insbesondere mit Blick auf ihre Entwicklung, Rechtsgrundlagen und geheimen Überwachungsbefugnisse, insbesondere auch zur Telekommunikationsüberwachung, kritisch-analytisch aufbereitet werden. Die Konkretisierungsanforderungen an die Anknüpfungspunkte von Überwachungsmaßnahmen sind besonders zu berücksichtigen. Die Ausgestaltung der Kontrolle ist nur insoweit einzubeziehen, als es für das Verständnis der Abläufe erforderlich ist; die genauere Ausgestaltung der Kontrolle soll hier nicht im Fokus stehen (dazu gibt es ein eigenes Thema).

3. Die französischen Nachrichtendienste und ihre Aufgaben – Entwicklung, Rechtsgrundlagen und Befugnisse

Das Geflecht der französischen Nachrichtendienste soll, insbesondere mit Blick auf ihre Entwicklung, Rechtsgrundlagen und geheimen Überwachungsbefugnisse, kritisch-analytisch aufbereitet werden. Die Konkretisierungsanforderungen an die Anknüpfungspunkte von Überwachungsmaßnahmen sind besonders zu berücksichtigen. Die Ausgestaltung der Kontrolle sollte mitberücksichtigt werden, aber nicht im Zentrum stehen.

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen I: Verfassungsrechtliche Anforderungen an geheime Überwachungsmaßnahmen der allgemeinen Sicherheitsbehörden

Herausuarbeiten und kritisch zu beleuchten sind die Anforderungen der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung an verdeckte Überwachungsmaßnahmen durch die allgemeinen Sicherheitsbehörden, d.h. insbesondere durch Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. Nicht zu bearbeiten sind die spezifischen Anforderungen an entsprechende Maßnahmen durch die Nachrichtendienste (dazu gibt es eigene Themen).

Zentral zu berücksichtigende Gerichtsentscheidung:

- BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, BVerfGE 141, 220 – BKA-Gesetz

Ergänzend sollen etwa folgende Entscheidungen Berücksichtigung finden:

- BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 - 1 BvR 2378/98, 1084/99, BVerfGE 109, 279 – Großer Lauschangriff
- BVerfG, Urteil vom 27. Juli 2005 - 1 BvR 668/04, BVerfGE 113, 348 – Vorbeugende Telekommunikationsüberwachung
- BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 - 1 BvR 370, 595/07, BVerfGE 120, 274 – Online-Durchsuchungen
- Beschluss vom 7. Dezember 2011 - 2 BvR 2500/09, 1857/10, BVerfGE 130, 1 – Verwertungsverbot Wohnraumüberwachung
- BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 – Polizeiliche Befugnisse nach SOG MV

5. Verfassungsrechtliche Grundlagen II:

Das Erfordernis eines konkretisierten Anlasses als Voraussetzung von Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Sicherheitsbehörden

Zu bearbeiten sind die Anforderungen der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung im Hinblick auf einen konkretisierenden Anlass als Voraussetzung von Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch Sicherheitsbehörden (in der neueren Terminologie des BVerfG als „Eingriffsschwelle“ bezeichnet). Zu fragen ist insbesondere nach dem Grund für das Erfordernis der Eingriffsschwelle, nach den Anforderungen im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen gegenüber Einzelnen, der graduellen Zurücknahme der Anforderungen, etwa im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung und der Kfz-Kennzeichenerfassung, und deren Kompensation.

Zentral zu berücksichtigende Gerichtsentscheidung:

- BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, BVerfGE 141, 220 – BKA-Gesetz

Für die Relativierung der Anforderungen an den konkreten Anlass:

- BVerfG, Urteil vom 2. März 2010 – 1 BvR 256, 263, 586/08, BVerfGE 125, 260 – Vorratsdatenspeicherung
- BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 142/15, BVerfGE 150, 244 – Kennzeichenkontrollen Bayern; BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 2795/09 und 1 BvR 3187/10, BVerfGE 150, 309 – Kennzeichenkontrollen BW-HE
- BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17, BVerfGE 154, 152 – Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung
- BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 – Bayerisches Verfassungsschutzgesetz

6. Unionsrechtliche Grundlagen: Die unionsrechtlichen Anforderungen an den Anlass der Erhebung und die Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten

Zu behandeln sind die Anforderungen an die anlasslose Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Sicherheitsbehörden nach dem Unionsrecht. Der Kontext und die Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH sollen nachvollzogen und kritisch beleuchtet werden. Hierbei ist auch auf die Rezeption in der Wissenschaft einzugehen.

Das Verhältnis zu nationalen Schutzgewährleistungen soll nicht im Zentrum der Bearbeitung stehen; hierauf ist aber einzugehen, soweit und sofern es dem Verständnis und der Einordnung dient.

Zu berücksichtigende Gerichtsentscheidungen, insbesondere:

- EuGH, Urteil vom 8. April 2014, C-293/12 und C-594/12 – Digital Rights Ireland
- EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2016, C-203/15 und C-698/15 – Tele2 Sverige und Watson
- EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2020, C-511/18, C-512/18 und C-520/18 – La Quadrature du Net u. a.
- EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2020, C-623/17 – Privacy International
- Conseil d'État, Urteil vom 21. April 2021, N° 393099 – La Quadrature du Net et autres
- EuGH, Urteil vom 20. September 2022, C-793/19 und C-794/19 – SpaceNet

Für die Entwicklung auch:

- BVerfG, Urteil vom 2. März 2010 – 1 BvR 256, 263, 586/08, BVerfGE 125, 260 – Vorratsdatenspeicherung

7. Anlasslose Überwachung und Vorratsdatenspeicherung in der EU – der Blick in die Mitgliedsstaaten

Wie spielen die Anforderungen an die anlasslose Überwachung und „Vorratsdaten“ auf den verschiedenen Regelungsebenen zusammen? Welche Überwachungs- und Datenerhebungsbefugnisse sind dem EuGH vorgelegt worden? Welche verschiedenen nationalen Regelungsansätze verfolgen die Mitgliedsstaaten? Welchen Spielraum lässt das EU-Datenschutzrecht den Mitgliedstaaten hierbei? Wie gehen die Mitgliedsstaaten insoweit mit

dem Unionsrecht um? Hierbei sollte der Fokus auf Frankreich und Deutschland (dazu Entscheidung des Conseil d'État vom 21. April 2021); im Übrigen wäre ein Überblick erfreulich aber nicht zwingend. Welche Entwicklungen zeichnen sich im Unionsrechts ab?

Die Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH soll nicht im Zentrum der Bearbeitung stehen (vgl. Thema 6); ihre Anforderungen sollen lediglich mit Blick auf den status quo kurz dargestellt werden.

Zu berücksichtigende Gerichtsentscheidungen, insbesondere:

- EuGH, Urteil vom 8. April 2014, C-293/12 und C-594/12 – Digital Rights Ireland
- EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2016, C-203/15 und C-698/15 – Tele2 Sverige und Watson
- EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2020, C-511/18, C-512/18 und C-520/18 – La Quadrature du Net u. a.
- EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2020, C-623/17 – Privacy International
- Conseil d'État, Urteil vom 21. April 2021, N° 393099 – La Quadrature du Net et autres
- EuGH, Urteil vom 20. September 2022, C-793/19 und C-794/19 – SpaceNet
- GA Szpunar, Schlussanträge vom 27. Oktober 2022, C-470/21, C-470/21 - La Quadrature du Net u.a. (Personenbezogene Daten und Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums)

8. Grundrechtsgeltung gegenüber Ausländern im Ausland

Für wen gelten die Grundrechte und wie weit entfalten sie Bindungswirkung? Im Zuge der Internationalisierung erweitern sich staatlichen Handlungsoptionen zunehmend. Vor dem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und inwieweit nationale Grundrechtsgarantien auch jenseits der nationalen Grenzen Geltung beanspruchen, wenn deutsche Stellen handeln. Im Ausgangspunkt soll der Fokus der Arbeit auf die Anwendbarkeit der Grundrechte des Grundgesetzes gegenüber Ausländern im Ausland gerichtet werden. Dabei ist sich kritisch mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auseinanderzusetzen und auf die Rezeption in der Wissenschaft einzugehen. Aus rechtsvergleichendem Interesse ist im Anschluss kontrastierend dazu ein Vergleich mit der Verfassung der USA und der diesbezüglichen Rechtsprechung des U.S. Supreme Courts vorzunehmen.

Zu berücksichtigende Gerichtsentscheidungen, insbesondere:

- BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17, BVerfGE 154, 152 – Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung
- BVerfG, Urteil vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 – Klimaschutz
- U.S. Supreme Court, *United States v. Verdugo-Urquidez*, 494 U.S. 259 (1990)
- U.S. Supreme Court, *Boumediene v. Bush*, 553 U.S. 723, 759-760 (2008)
- U.S. Supreme Court, *Hernandez v. Mesa*, 140 U.S. 735 (2020).

9. Die Big Brother Watch-Entscheidungen des EGMR – Analyse, Einordnung und Kritik

Die Entscheidungen des EGMR sind zunächst vorzustellen. Dabei ist insbesondere auf den Verfahrensgang und Gegenstand der Beschwerden einzugehen. Anschließend sind die Entscheidungen in ihren Aussagen kritisch zu besprechen und ihre Rezeption in der Wissenschaft zu beleuchten. Der Fokus der Analyse soll auf die Geltung der Konventionsrechte jenseits der Grenzen der Konventionsstaaten wie auch auf die Anforderungen an den konkretisierenden Anlass und an die Kontrolle der Nachrichtendienste gerichtet werden. Knapp sollen die Entscheidungen in den Kontext des europäischen Mehrebenensystems eingeordnet werden.

Zu berücksichtigende Gerichtsentscheidungen einschließlich der Vorläuferentscheidungen, insbesondere:

- EGMR, Urteil vom 25. Mai 2021, Nr. 58170/13, 62322/14 und 24960/15 – Big Brother Watch
- EGMR, Urteil vom 25. Mai 2021, Nr. 35252/08 – Centrum för rättsvisa

Ergänzend – zur Einordnung – soll insbesondere folgende Entscheidungen Berücksichtigung finden:

- BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17, BVerfGE 154, 152 – Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung

10. Verfassungsrechtliche Anforderungen an geheime Überwachungsmaßnahmen durch Nachrichtendienste gegenüber Einzelnen

Herausarbeiten und kritisch zu beleuchten sind die Anforderungen der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung an geheime Überwachungsmaßnahmen durch den Verfassungsschutz und den BND gegenüber Einzelnen (in Abgrenzung zur strategischen Überwachung). Dabei soll insbesondere auf die Gesichtspunkte des konkretisierenden Anlasses sowie des Rechtsschutzes und der Kontrolle eingegangen werden. Zudem ist die Entwicklungsgeschichte, insbesondere in Bezug auf die Rechtsprechung zu Art. 10 GG, nachzuzeichnen.

Zu berücksichtigende Gerichtsentscheidungen, insbesondere:

- BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 1984 - 1 BvR 1494/78, BVerfGE 67, 157 – G 10
- BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1999 - 1 BvR 2226/94, 1 BvR 2420/95, 1 BvR 2437/95, BVerfGE 100, 313 – Telekommunikationsüberwachung I
- BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17, BVerfGE 154, 152 – Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung
- BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 – Bayerisches Verfassungsschutzgesetz

11. Verfassungsrechtliche Anforderungen an die strategische Überwachung durch Nachrichtendienste im In- und Ausland

Zu bearbeiten sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die strategische Überwachung durch Nachrichtendienste (Inland-Ausland-Überwachung und Ausland-Ausland-Überwachung). Dabei soll insbesondere auf den Umgang mit dem Problem des fehlenden konkretisierenden Anlasses und die Anforderungen an Rechtsschutz und Kontrolle (einschließlich der Kontrolle bezüglich der Inland-Ausland-Überwachung) eingegangen werden. Hierbei ist auch auf die einfachrechtliche Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben ein Blick zu werfen. Nicht vertieft zu bearbeiten sind die Anforderungen an den Austausch der gewonnenen Erkenntnisse und die Frage nach der grundsätzlichen Geltung der Grundrechte gegenüber Ausländern im Ausland.

Zu berücksichtigende Gerichtsentscheidungen, insbesondere:

- BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1999 - 1 BvR 2226/94, 1 BvR 2420/95, 1 BvR 2437/95, BVerfGE 100, 313 - Telekommunikationsüberwachung I
- BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17, BVerfGE 154, 152 – Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung

12. Kontrolle der Nachrichtendienste in Deutschland und den USA im Vergleich

Ausgehend von der einfachrechtlichen Ausgestaltung, der praktischen Umsetzung (soweit zugänglich), sowie unter Berücksichtigung möglicher verfassungsrechtlicher Vorgaben ist ein Vergleich der Kontrolle der Nachrichtendienst in Deutschland und den USA vorzunehmen. Dabei sind sowohl die parlamentarische wie auch auf die fachliche Kontrolle in den Blick zu nehmen, sprich in Deutschland insbesondere das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr), die G 10-Kommission und der Unabhängige Kontrollrat (UKRat). In den USA sind als parlamentarische Kontrollorgane das Senate Select Committee on Intelligence (SSCI) und das House Permanent Select Committee on Intelligence in den Blick zu nehmen. Im Übrigen ist insbesondere auf den Foreign Intelligence Surveillance Act und die dazugehörige Sondergerichtsbarkeit einzugehen. Der Schwerpunkt der Arbeit soll auf der Darstellung des US-amerikanischen Kontrollsystems und dem Vergleich zum deutschen System liegen. Das deutsche Kontrollsystem soll hierbei lediglich als Vergleichsfolie dienen; die Ausführungen hierzu können knappgehalten werden (sofern Thema 11 vergeben ist).

13. Austausch von Erkenntnissen zwischen Nachrichtendiensten und inländischen Stellen – verfassungsrechtliche Anforderungen und einfachrechtliche Ausgestaltung

Herauszuarbeiten sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Austausches von Erkenntnissen zwischen den Nachrichtendiensten und inländischen Stellen, u.a. die Anforderungen an die Übermittlung von Berichten an die Bundesregierung sowie an die Übermittlung von Erkenntnissen an die allgemeinen Sicherheitsbehörden wie auch an andere deutsche Nachrichtendienste. Daneben ist die einfachrechtliche Ausgestaltung zu untersuchen und zu bewerten.

Zu berücksichtigende Gerichtsentscheidungen, insbesondere:

- BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17, BVerfGE 154, 152 – Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung
- BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 – Bayerisches Verfassungsschutzgesetz
- BVerfG, Urteil vom 28. September 2022 - 1 BvR 2354/13 - Bundesverfassungsschutzgesetz – Übermittlungsbefugnisse

Ergänzend sollen insbesondere folgende Entscheidungen Berücksichtigung finden:

- BVerfG, Urteil vom 2. März 2010 – 1 BvR 256, 263, 586/08, BVerfGE 125, 260 – Vorratsdatenspeicherung
- BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05, BVerfGE 130, 151 – Bestandsdatenauskunft I
- BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07, BVerfGE 133, 277 – Antiterrordatei
- BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 357/05, BVerfGE 155, 119 – Bestandsdatenauskunft II

14. Austausch von Erkenntnissen des BND mit ausländischen Sicherheitsbehörden – verfassungsrechtliche Anforderungen und einfachrechtliche Ausgestaltung

Herauszuarbeiten und kritisch zu beleuchten sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Übermittlung von Erkenntnissen des BND an ausländische Stellen. In den Blick zu nehmen sind dabei insbesondere die allgemeinen Anforderungen an die Übermittlung von Daten an das Ausland, die besonderen Anforderungen an die Übermittlung von Daten aus der strategischen Überwachung sowie die Anforderungen an die Kooperation mit ausländischen Nachrichtendiensten. Daneben ist die einfachrechtliche Ausgestaltung zu untersuchen und zu bewerten.

Zu berücksichtigende Gerichtsentscheidungen, insbesondere:

- BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17, BVerfGE 154, 152 – Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung
- BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 – Bayerisches Verfassungsschutzgesetz

15. Unionsrechtliche Anforderungen an die Verarbeitung und Übermittlung von Fluggastdaten durch staatliche Sicherheitsbehörden. Das Urteil zur PNR-Richtlinie – Einordnung und Auswirkungen

Zu behandeln sind die unionsrechtlichen Anforderungen an die Verarbeitung und Übermittlung von Fluggastdaten durch staatliche Sicherheitsbehörden konkret im Hinblick auf die PNR-Richtlinie. Dabei ist insbesondere auf das Kriterium der „Zweckbindung“ einzugehen. Das Urteil des EuGH ist in seinen Aussagen kritisch zu besprechen, in die bisherige Rechtsprechung einzuordnen, wie auch im Kontext des europäischen Mehrebenensystems zu beleuchten. Hierbei ist auch auf seine Rezeption in der Wissenschaft einzugehen. Zudem ist auf die Auswirkungen für die deutsche Rechtslage einzugehen und zu untersuchen, inwieweit diese den aufgestellten Anforderungen entspricht. Etwaiger Reformbedarf ist aufzuzeigen und zu diskutieren.

Zu berücksichtigende Gerichtsentscheidungen, insbesondere:

- EuGH, Gutachten 1/15 vom 26. Juli 2017 - PNR-Abkommen EU-Kanada

- *EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2020, Rs. C-511/18, C-512/18 und C-520/18 – La Quadrature du Net u. a.*
- *EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2020, Rs. C-623/17 – Privacy International*
- *EuGH, Urteil vom 21. Juni 2022, Rs. C-817/19 – Ligue des droits humains*

16. Unionsrechtliche Anforderungen an die Übermittlung von Daten aus der EU in Drittstaaten

Zu behandeln sind die unionsrechtlichen Anforderungen an die Übermittlung von Daten aus der EU in Drittstaaten, insbesondere in die USA. Zunächst soll die Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH nachvollzogen und kritisch beleuchtet werden. Hierbei ist auch auf die Rezeption in der Wissenschaft einzugehen. Anschließend ist die Rechtsprechung in den Kontext des europäischen Mehrebenensystems zu stellen und auf ihre Auswirkungen diesbezüglich hin zu untersuchen.

Zu berücksichtigende Gerichtsentscheidungen, insbesondere:

- *EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2015, Rs. C-362/14 – Schrems I*
- *EuGH, Gutachten 1/15 vom 26. Juli 2017 – PNR-Abkommen EU-Kanada*
- *EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020, Rs. C-311/18 – Schrems II*

Recherchehinweise zu fremdsprachigen Gerichtsentscheidungen:

EuGH: Neben Entscheidung und Pressemitteilung können auf der Website des Gerichts bei EUR-Lex unter dem Reiter „Document information“->„Doctrine“ weiterführende Literaturhinweise zur Rezeption der jeweiligen Entscheidung in den Mitgliedsstaaten gefunden werden.

EGMR: Neben Entscheidung, Pressemitteilung und Legal Summary können auf der Website des Gerichts weitere nützliche Informationen gefunden werden:

- *Case-Law Guides (interne Kommentierung des Gerichts; nach Artikel/thematisch):*
<https://ks.echr.coe.int/en/web/echr-ks/>
- *Factsheets (unter „Useful Materials“ auf der Seite des jeweiligen Case-Law Guides)*

U.S. Supreme Court: Die Entscheidungen können aufbereitet am besten über Nexis Uni aufgerufen werden:

https://dbis.ur.de/detail.php?bib_id=ubfre&colors=&ocolors=&lett=f&tid=0&titel_id=1670

Organisation:

Äußerer Rahmen des Seminars

Es handelt sich um ein interdisziplinäres Seminar, zu dem auch einzelne Studierende der Geschichte der FU Berlin sowie Studierende des Rechts der Universität Augsburg zugelassen werden sollen.

Die Zahl der Teilnehmer:innen ist wegen der beschränkten Unterbringungsmöglichkeiten auf **10 Personen begrenzt**. Das Seminar wird in langer Tradition in einer charmanten, selbst bewirtschafteten Villa der Kurt-Bösch-Stiftung, der Maison Blanche, in Sion/Sitten (Schweiz) stattfinden (<https://www.uni-augsburg.de/de/fakultaet/jura/kurt-bosch-stiftung-sionwallis/maison-blanche>). Wir werden dort einige schöne Tage mit intensiven Diskussionen, gemeinsamem Kochen und gutem Essen verbringen. Neben dem formalen Programm wird es nach eigenem Belieben ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm geben. Sion als Hauptort des Kantons Wallis lädt mit seiner schönen, überschaubaren historischen Altstadt z.B. zu einem gemütlichen Stadtbummel ein. Außerdem ist Sion Ausgangspunkt für Winteraktivitäten in den nahen Walliser Seitentälern. Auch der Genfer See ist nicht weit. Es wird die Möglichkeit bestehen, an etwa zwei Tagen die nahen gelegenen Skigebiete zu nutzen, an einer ausgiebigen Winterwanderung teilzunehmen oder Ausflüge in die Städte der näheren Umgebung (z.B. nach Montreux, Lausanne oder Zermatt) zu unternehmen.

Die Anreise wird am Sonntagnachmittag, 28.01.2024, erfolgen. Die Rückreise ist für Samstagmorgen, 03.02.2024, vorgesehen. Etwa anderthalb Tage sind dabei für die Freizeitgestaltung eingeplant (s.o.). Ebenso kann natürlich der Abreisetag hierfür genutzt werden. Die Kosten für das Seminar werden voraussichtlich wie in den letzten Jahren vollständig von der Fakultät übernommen. Die Kosten für die Unterkunft werden im Voraus vom Lehrstuhl bezahlt. Aus organisatorischen Gründen sind die Kosten für Verpflegung und Reise zunächst selbst zu tragen. Eine Erstattung aus Fakultätsmitteln kann diesbezüglich erst im Nachhinein nach Vorliegen aller Belege beantragt werden. Für die Verpflegung (Einkauf durch den Lehrstuhl) wird ein Vorschuss i.H.v. 90 Euro erhoben. Änderungen vorbehalten.

Vergabe der Seminarplätze und -themen

Die **Vorbesprechung** findet am Dienstag, den **11.07.2023, um 16:00 Uhr in HS 1132** statt. Dabei werden die Seminarthemen kurz vorgestellt und Gelegenheit für Fragen inhaltlicher und organisatorischer Art gegeben. Nutzen Sie diese Gelegenheit. Nach der Themenvergabe können leider keine Fragen mehr zum Thema beantwortet werden. Auch die möglichen Zeiträume für die vierwöchige Bearbeitungszeit werden besprochen. Als Starttermine sind der 01.08. (Abgabe 28.08.) und 12.09. (Abgabe 09.10.) vorgesehen – sofern sich für den jeweiligen Termin hinreichend Personen bewerben.

Bei Interesse an der Seminarteilnahme senden Sie uns bitte das digitale **Bewerbungsformular** unter Nennung von **drei Themenwünschen** bis zum **13.07.2023, 24:00 Uhr** an **Is-masing@jura.uni-freiburg.de**. Aufgrund der beschränkten Seminarplätze werden nicht alle Themen vergeben. **Die Themen werden in zwei Gruppen vergeben: Zunächst – und damit vorrangig – vergeben werden die Themen 4, 5, 6, 11 und 13 (5 Plätze); anschließend werden dann die weiteren Themen (5 Plätze) vergeben.** Wir wären dankbar, wenn sich Bewerber:innen, die in erster Präferenz an einem anderen Seminar teilnehmen möchten, Themen aus der letzten Gruppe wählen, damit die vorrangig zu vergebenden Grundlagenthemen nicht unbearbeitet bleiben. Da in der letzten Gruppe ebenso 5 Plätze vergeben werden, bleiben auch damit gute Teilnahmekancen gewahrt. Neben den Schwerpunktstudierenden möchten wir explizit auch alle anderen Studierenden, die im Rahmen eines freiwilligen Propädeutikums eine erste wissenschaftliche Arbeit verfassen möchten, herzlich zur Seminarteilnahme einladen und ermutigen. Allerdings können diese Bewerbungen gegenüber den Schwerpunktstudierenden nur nachrangig berücksichtigt werden.

Für das weitere Verfahren wird auf die allgemeinen Hinweise zur Themenvergabe im Ilias-Ordner (https://ilias.uni-freiburg.de/goto.php?target=crs_3155128&client_id=unifreiburg) verwiesen.

Wir freuen uns auf ein spannendes Seminar mit Ihnen!

Herzliche Grüße

Ihr Lehrstuhl Prof. Masing